

Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Furth im Wald

Die Stadt Furth im Wald erläßt aufgrund von Art. 20 Abs. 1, Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Furth im Wald bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat vom Ersten Bürgermeister zugeleitet. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindegliederwahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.

§ 3

Berufungsvorschläge und –bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Stadtrat, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden von
 1. den in der Stadt Furth im Wald tätigen Wohlfahrtsverbänden
 2. den Heimleitungen der Further Altenheime
 3. jedem Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 GO).

Bewerbungen können nur von Gemeindebürgern eingereicht werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Vorschläge nach Satz 1 sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt ist.

Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nach Satz 1 nur gültig, wenn sie von mindestens 12 Gemeindebürgern, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Unterschrift unterstützt werden, die in eine beigelegende Liste einzutragen sind (Unterstützungsliste).

Jeder Gemeindebürger kann beliebig viele Vorschläge oder Bewerbungen unterstützen; gibt ein Gemeindebürger mehrere Unterschriften für denselben Vorschlag oder dieselbe Bewerbung ab, so ist nur eine Unterschrift gültig.

Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist an den städtischen Amtstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

- (2) Der Berufungsvorschlag bzw. die Berufungsbewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluß berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied; die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die Betroffene Person zustimmt.

§ 4

Persönliche und institutionelle Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
 1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
 2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung
 3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 4. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluß festgelegt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an dessen Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die städtische Sozialreferentin nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teil.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Furth im Wald in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung von 100 DM/50 Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während des Jahres aus dem Amt, so erhält es soviel 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates das Amt während des Jahres antritt.
Mitglieder des Seniorenbeirates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 50 DM/25 Euro pro Jahr.
Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den Ersten Bürgermeister hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden nach § 5 Abs. 2.

§ 7
Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Furth im Wald, den 24. April 2001

STADT FURTH IM WALD

Macho
Erster Bürgermeister